Bezirksgericht Uster

Einzelgericht in Strafsachen

Geschäfts-Nr.: GG250021-I/Mc/U02/sw/mk

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. Mercier
Gerichtsschreiberin MLaw Ruckstuhl

Urteil vom 12. Dezember 2025
(begründete Fassung gemäss Art. 82 Abs. 3 StPO)

in Sachen

Staatsanwaltschaft See/Oberland,
Anklägerin

sowie

A._____,
Privatkläger

gegen

B._____,
Beschuldigter

betreffend **Körperverletzung**

Anklage:

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 28. März 2025 (act. 21)

Anträge:

1. Die Anklagebehörde: (act. 21 S. 3)

   - Schuldspruch im Sinne der Anklage
   - Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten
   - Vollzug der Freiheitsstrafe
   - Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
   - Kostenauflage (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 2'100.–)

2. Der Privatkläger:

   - Der Beschuldigte sei schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen
   - Der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger Schadenersatz sowie eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.– nebst Zins zu 5 % seit 25. November 2023 zu bezahlen

Erwägungen:

1. Prozessuales

1.1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 28. März 2025 (act. 21) ging am 2. April 2025 beim Bezirksgericht Uster ein. Mit Verfügung vom 24. Juni 2025 (act. 27) wurde zur Vergleichsverhandlung auf den 13. August 2025 vorgeladen, zu welcher der Privatkläger und der Beschuldigte erschienen sind (Prot. S. 4). Zwischen diesen Parteien konnte keine Einigung erzielt werden (Prot. S. 4).

1.2. Mit Verfügung vom 19. September 2025 wurde in Anwendung von Art. 331 in Verbindung mit Art. 6 StPO zur Hauptverhandlung auf den 31. Oktober 2025 vorgeladen. In der Verfügung wurde den Parteien Frist zur Stellung von Beweisanträgen gesetzt. Zusätzlich wurde dem Privatkläger eine Frist zur Bezifferung und Begründung allfälliger Zivilforderungen gesetzt (act. 32). Zur Hauptverhandlung am 31. Oktober 2025 erschien nur der Privatkläger. Der Beschuldigte erschien trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht (Prot. S. 8).

1.3. Mit Verfügung vom 31. Oktober 2025 wurde erneut zu einer Hauptverhandlung (Art. 366 Abs. 1 StPO) auf den 12. Dezember 2025 vorgeladen (act. 36). Zur zweiten Hauptverhandlung vom 12. Dezember 2025 erschien nur der Privatkläger persönlich; der Beschuldigte erschien erneut nicht zur Verhandlung (Prot. S. 12). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet (act. 39; Prot. S. 16).

2. Umfang der Begründung des Urteils

2.1. Wenn das erstinstanzliche Gericht das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ausspricht, verzichtet es grundsätzlich auf eine schriftliche Begründung des Urteils (vgl. Art. 82 Abs. 1 StPO). Es stellt den Parteien jedoch nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei ein solches innert zehn Tagen nach Zustellung des Dispositivs verlangt (Art. 82 Abs. 2 StPO). Für den Fall, dass allein die Privatklägerschaft ein begründetes Urteil verlangt, bestimmt Art. 82 Abs. 3 StPO, dass das Gericht das Urteil nur in dem

Masse begründet, als sich dieses auf das strafbare Verhalten zum Nachteil der Privatklägerschaft und auf deren Zivilansprüche bezieht.

2.2. Vorliegend hat einzig der Privatkläger mit Eingabe vom 15. Dezember 2025 eine schriftliche Begründung des Urteils verlangt (act. 41). Die Begründung des Urteils hat deshalb nur in Bezug auf das strafbare Verhalten des Beschuldigten zum Nachteil des Privatklägers sowie auf seine Zivilansprüche zu erfolgen.

3. Sachverhalt / rechtliche Würdigung / Schuldspruch

3.1. Der Privatkläger stellte am 7. Dezember 2023 einen Strafantrag gegen den Beschuldigten betreffend einfache Körperverletzung (act. 2/12).

3.2. Der dem Beschuldigte in der Anklageschrift (act. 21 S. 2) vorgeworfene Sachverhalt ist erstellt. Die als Auskunftspersonen bzw. Zeugen befragten C._____ und D._____ sagten übereinstimmend aus, dass sich der Vorgang, so wie er in der Anklageschrift detailliert aufgeführt wird, abgespielt habe (act. 6 A. 3 ff. und act. 10 A. 7 ff.; act. 7 A. 3 ff. und act. 11 A. 7 ff.). Auch der Privatkläger selber schilderte den Ablauf in seinen Befragungen genauso (act. 4 A. 2, act. 9 F/A. 5 ff., act. 38 S. 4). Demgegenüber wird die nicht glaubhaft wirkende Darstellung des Beschuldigten, wonach der Privatkläger als Erstes den Beschuldigten mit der rechten Faust gegen dessen linke Gesichtshälfte geschlagen habe (act. 5 A. 2, act. 8 A. 32 ff.), durch kein weiteres Beweismittel gestützt.

Insbesondere sagte C._____ als Zeugin aus, dass sie sich unwohl gefühlt habe, weil der Beschuldigte sie am Arm gepackt habe. Als sie den Arm zu-rückgezogen habe und einen Schritt zurück gemacht habe, sei der Beschuldigte nochmals auf sie zugekommen und sie sei erneut zurückgetreten (act. 10 A. 18 f., 21). Weiter sagte C._____ aus, dass der Privatkläger den Beschuldigten weggeschubst habe. Weil der Privatkläger Getränke in der Hand gehabt habe, habe er nicht viel machen können (act. 10 A.18, 21). Sie verneinte, dass der Privatkläger den Beschuldigten geschlagen habe (act. 10 A. 24). Auch verneinte sie, dass sie überhaupt mit dem Beschuldigten geredet habe (act. 10 A. 31).

Sodann ergibt sich aus den vorliegenden Fotografien und Arztberichten, dass der Privatkläger durch den Faustschlag des Beschuldigten eine mehrfragmentäre bzw. fünffache offene Nasenbeinfraktur erlitt, mehrere Wochen arbeitsunfähig war und sich mehreren operativen Eingriffen unterziehen musste (act. 14/1-10).

3.3. Die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft trifft zu.

3.4. Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich. Dementsprechend ist der Beschuldigte der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

4. Zivilansprüche

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses geltend machen oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 118 Abs. 1 i.V.m. Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist nach Möglichkeit in der Erklärung nach Artikel 119 zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen (Art. 123 Abs. 1 StPO). Die Bezifferung und die Begründung der Zivilklage haben innert der von der Verfahrensleitung gemäss Artikel 331 Absatz 2 StPO angesetzten Frist zu erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Weil der Privatkläger dieser Aufforderung des Gerichtes gemäss Verfügung vom 19. September 2025 (act. 32, Dispositivziffer 6) nicht nachgekommen ist, ist er mit seinem Schadenersatzbegehren und mit seinem Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte, B._____, ist schuldig der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 5 Monaten Freiheitsstrafe und einer Busse von Fr. 500.–.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.

4. Der Privatkläger wird mit seinem Schadenersatzbegehren und mit seinem Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

5. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'100.–.

6. Die weiteren Kosten betragen:

   Fr. 2'100.– Gebühr gemäss § 4 Abs. 1 lit. d GebV StrV

7. Die Entscheidgebühr und die weiteren Kosten werden dem Beschuldigten auferlegt.

8. Mündliche Eröffnung und Begründung sowie schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

   - die Staatsanwaltschaft See / Oberland, Büro E._____,
   - den Privatkläger (übergeben),
   - den Beschuldigten,

   und als begründetes Urteil

   - die Staatsanwaltschaft See / Oberland, Büro E._____,
   - den Privatkläger,
   - den Beschuldigten,

   sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

   - die Staatsanwaltschaft See/Oberland per Mail (…),
   - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A per Mail (…),

   je gegen Empfangsbestätigung.

9. Die in Abwesenheit verurteilte Person kann innert **10 Tagen** ab der Zustellung des vorliegenden Urteils beim Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster, mündlich oder schriftlich eine **neue Beurteilung** verlangen.

Im Gesuch hat die verurteilte Person kurz zu begründen, weshalb sie an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen konnte. Das Gericht lehnt das Gesuch ab, wenn die verurteilte Person ordnungsgemäss vorgeladen worden, aber der Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist.

10. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

    Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

    Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
    Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

    Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

    Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Uster, 12. Dezember 2025

BEZIRKSGERICHT USTER
Einzelgericht in Strafsachen

Der Bezirksrichter:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. Mercier	MLaw Ruckstuhl